

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.57 und Add.1)]

55/169. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 F vom 15. Dezember 1999,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von einer Reihe von Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere die Nothilfepakete, die von der Europäischen Union, von Teilnehmern der FOCUS-Initiative für humanitäre Hilfe und anderen Ländern bereitgestellt wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der nach wie vor ernsten Situation der sozial und wirtschaftlich besonders schwachen Bevölkerungsgruppen, namentlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, zu der erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Diensten, vor allem im Gesundheitssektor, noch hinzukommen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht "Background on the Energy Sector in Serbia for Winter 2000-2001"² (Hintergrundinformationen zum Energiesektor in Serbien im

¹ A/55/416.

² Siehe www.reliefweb.int.

Winter 2000-2001), den das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt hat,

in Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen die Bundesrepublik Jugoslawien konfrontiert ist, sowie bei der Koordinierung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 26. Oktober 2000 in den Stabilitätspakt für Südosteuropa aufgenommen worden ist,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 1. November 2000 in die Vereinten Nationen aufgenommen worden ist,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um vor allem während der kommenden Wintermonate den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen sowie der Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung anzubieten bei ihren Bemühungen, den Übergang von der Nothilfe zu den längerfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* und unterstützt die von der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeiten und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*85. Plenarsitzung
14. Dezember 2000*